

B E S C H L U S S
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Rostock für das Geschäftsjahr
2016

(Stand: 05.01.2016)

Besetzung (a) und Zuständigkeiten (b) der Dezerne

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I. Abteilungen für Registersachen

Abteilung 1

a) Richter Rohn (30%)

1. Vertr.: Richter Weers

2. Vertr.: Richter T. Freese

b) Registersachen und Unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):
Endziffer 1-5

Abteilung 2

a) Richter Weers (30 %)

1. Vertr.: Richter Rohn

2. Vertr.: Richter T. Freese

b) Registersachen und Unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):
Endziffer 6-0.

II. Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 4

a) Richter Born (90 %)

1. Vertr. Richterin Neumann

2. Vertr. Richterin Jansen

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken 18059, 18069, 18209, 18236, 18239, 18198 und 18258 haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 1 und 6, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 6

a) Richterin Neumann (100 %)

1. Vertr.: Richterin Ihde
2. Vertr.: Richter Born

b)

aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in dem Postleitbezirk 18106 mit Ausnahme des Pflegeheims und der Wachkomastation Evershagen, Aleksis-Kivi-Str. 1, 18106 Rostock, in dem Postleitbezirk 18107 mit Ausnahme des Pflegewohnparks Danziger Str. 44 a, des Seniorenzentrums "An der Warnow" GmbH, St. Petersburger Str. 40 und der „Alternative WohnOase“, Rügener Straße 1, sowie in dem Postleitbezirk 18109 mit Ausnahme des Wohnhauses für Menschen mit Behinderung – Elmenhorster Weg 36a, 18109 Rostock, haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 2 und 7, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 7

a) Richterin Suhrbier (60 %)

1. Vertr.: Richterin Jansen
2. Vertr.: Richterin Ihde

b)

aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken , 18181, 18182, 18184, 18190, 18195 und 18196 haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 3 und 8, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 8

a) Richterin Jansen (60 %)

1. Vertr.: Richterin Suhrbier
2. Vertr.: Richter Born

b)

aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in dem Postleitzahlbezirk 18119, 18211, 18225, 18230 und 18233 sowie im Wohnhaus für Menschen mit Behinderung – Elmenhorster Weg 36a, 18109 Rostock haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 4 und 9, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 9

a) Richterin Ihde (100 %)

1. Vertr.: Richterin Neumann
2. Vertr.: Richterin Suhrbier

b)

- aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken 18055, 18057, 18146, 18147 und im Pflegeheim und der Wachkomastation Evershagen, Aleksis-Kivi-Straße 1, 18106 Rostock und im Pflege-Wohnpark Danziger Str. 44 a, 18107 Rostock und im Seniorenzentrum „An der Warnow“ GmbH, St.-Petersburger-Str. 40, 18107 Rostock und in der „Alternative Wohnoase“, Rügener Straße 1, 18107 Rostock haben.
- bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 5 und 0, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind;

Allgemeine Regelungen für Betreuungssachen:

Bei Betreuungssachen ist maßgeblich der Aufenthaltsort des Betroffenen; befindet er sich außerhalb des Gerichtsbezirks, ist sein Wohnort maßgeblich; nach der Anhörung des Betroffenen bleibt der zu diesem Zeitpunkt zuständige Richter bis zur Entscheidung zuständig.

In der Betreuungsabteilung findet bei jeglicher Verhinderung eines Richters seine Vertretung durch beide geschäftsplanmäßigen Vertreter statt. Der erste Vertreter übernimmt die ungeraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an ungeraden Tagen; der zweite Vertreter übernimmt die geraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an geraden Tagen. Sofern ein Vertreter durch eigene Sitzungstage oder Anhörungstermine verhindert ist, tritt an seine Stelle der andere Vertreter; bei dessen Verhinderung der weitere Betreuungsrichter in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei dem Dezernenten.

Betreuungsgerichtlicher Bereitschaftsdienst:

Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen wird die Zuständigkeit nachfolgend geregelt. Ist bereits ein Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig, ist der Bereitschaftsrichter nur zuständig soweit der zuständige Dezernent durch eigene Geschäfte oder durch Abwesenheit verhindert ist und eine unverzügliche Entscheidung möglich und erforderlich ist.

Die Erfassung dieser Betreuungsverfahren in der nach den allgemeinen Regelungen zuständigen Abteilung bleibt von dieser Regelung unberührt. Betroffene, die außerhalb des Amtsgerichtsbezirks ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, ohne festen Wohnsitz sind und Verfahren nach dem PsychKG M-V, werden in der Abteilung des Bereitschaftsrichters erfasst sofern es sich nicht um Anträge gemäß § 14 PsychKG M-V handelt. Sie verbleiben im allgemeinen Dezernat.

In Unterbringungssachen bleibt der ursprünglich zuständige Richter auch für Folgeanträge zuständig.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Eingang beim Gericht während der allgemeinen Dienstzeit. Anträge, die nach Dienstschluss eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Werktages. Ausgenommen sind Unterbringungsverfahren, die beim richterlichen

Bereitschaftsdienst eingegangen sind und Verfahren zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers, die nach Dienstschluss vor einem richterlichen Bereitschaftsdienst bis zum Dienstbeginn des nächsten regulären Arbeitstages eingegangen sind. Sie werden im Wechsel bei jedem Bereitschaftsdienst, in aufsteigender Reihenfolge auf die Betreuungsabteilungen 4, 6, 7, 8 und 9 verteilt. Hierbei gilt ein Bereitschaftsdienst, der von mehreren Richtern abgeleistet wird (z.B. Karfreitag bis Ostermontag), als ein Bereitschaftsdienst.

montags: Richter Born
Vertr.: Richterin Neumann

dienstags: Richterin Neumann
Vertr.: Richterin Ihde

mittwochs: Richterin Jansen (ungerade Wochen)
Richterin Suhrbier (gerade Wochen)
Vertr.: gegenseitig

donnerstags: Richterin Ihde
Vertr.: Richter Born

freitags: Richter Born (1., 6., 11. Woche etc.)
Richterin Neumann (2., 7., 12. Woche etc.)
Richterin Suhrbier (3., 8., 13. Woche etc.)
Richterin Jansen (4., 9., 14. Woche etc.)
Richterin Ihde (5., 10., 15. Woche etc.)

Vertretung:

Durch den im GVP nachstehenden Betreuungsrichter
der Abt. 6., 7., 8 und 9 bzw. Neubeginn bei Abt. 4.

Weitere Vertretungsregelung:

Ist auch der Vertreter verhindert, findet die weitere Vertretung durch die nächste Abteilung statt. Sofern alle Betreuungsrichter verhindert sind, gilt der zivilrechtliche Bereitschaftsdienst.

B. Abteilungen für Familiensachen

I.

Die Abteilungen 10 -16 sind zuständig für Familiensachen gem. §§ 23 a Abs. 1 Nr. 1, 23 b GVG i. V. m. §§ 111-270 FamFG, mit Ausnahme der Familiensachen, die der Betreuungs-Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 10

- a) Richterin Noll (100%)
 - 1. Vertr.: Richterin Schmidt
 - 2. Vertr.: Richterin Stechemesser
- b) Eingänge der Buchstaben H, M, T

Abteilung 11

- a) Richterin Syska (95 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Blindow-Brinkmann
 - 2. Vertr.: Richterin Schmidt
- b) Eingänge der Buchstabe S

Abteilung 12

- a) Richterin Blindow-Brinkmann (100 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Stechemesser
 - 2. Vertr.: Richterin Noll
- b) Eingänge der Buchstaben A, F, K,

Abteilung 13

- a) Richterin Schmidt (100 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Noll
 - 2. Vertr.: Richterin Syska
- b) Eingänge der Buchstaben B, L, D,

Abteilung 14

- a) Richterin Stechemesser (100%)
 - 1. Vertr.: Richterin Syska
 - 2. Vertr.: Richterin Blindow-Brinkmann
- b) Eingänge der Buchstaben G, J, N, O, W, Z, soweit nicht ausdrücklich eine Sonderzuständigkeit im Übrigen geregelt ist.

Abteilung 15

- a) Richterin B. Freese (50 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Jansen
 - 2. Vertr.: gerade Endziffern 0, 20, 40, 60, 80 Frau Noll
ungerade Endziffern 10, 30, 50, 70, 90 Frau Syska
Ist der erste Vertreter ebenfalls verhindert, vertreten die zweiten Vertreter entsprechend der vorgenannten Aufteilung auch die ungeraden Endziffern.
- b) Buchstaben C, E, I, P, Q, U

Abteilung 16 (40 %)

a) Richterin Jansen

1. Vertr.: Richterin B. Freese

2. Vertr.: gerade Endziffern 0, 20, 40, 60, 80 Frau Blindow-Brinkmann
Ungerade Endziffern 10, 30, 50, 70, 90 Frau Stechemesser

Ist der erste Vertreter ebenfalls verhindert, vertreten die zweiten Vertreter entsprechend der vorgenannten Aufteilung auch die ungeraden Endziffern.

b) aa) Buchstaben R, V, X, Y

bb) Aufgaben des Familienrichters gemäß § 151 Nr. 7 FamFG.

Bei Verhinderung der zuständigen Richterin und der 1. Vertreterin gilt für Verfahren gemäß § 151 Nr. 7 FamFG der betreuungsgerichtliche Bereitschaftsdienst und die dort geregelten Bestimmungen für die Vertretung entsprechend.

Die allgemeinen Bestimmungen über die weitere Vertretung in der Familienabteilung sind nicht anwendbar.

Ablehnungsgesuche (Abt. 1 – 16 und 70-74):

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Richterin Syska, bei deren Verhinderung Richter T. Freese, bei dessen Verhinderung der Richter des dem abgelehnten Richter numerisch folgenden Dezernates, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort (Abt. 1-16). Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

Allgemeine Bestimmungen:

Ist keine Ehesache anhängig oder besteht keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, ist die aktuell mit einer Kindschaftssache gem. § 151 FamFG befassende Abteilung auch für alle während der Anhängigkeit dieser Kindschaftssache eingehenden anderen Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis – d.h. die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder – betreffen. Das gilt mit Ausnahme der unter bb) jeweils gesondert geregelten Angelegenheiten.

Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befassende Abteilung auch für die weiteren Familiensachen dieses Personenkreises – auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – zuständig, bis das letzte Verfahren in der 1. Instanz abgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Die jeweilige Zuständigkeit bezieht sich auch auf Rechtshilfesachen.

Ausgesetzte und/oder weggelegte Verfahren sind in der Abteilung wieder aufzunehmen, in der sie ausgesetzt und/oder weggelegt worden sind.

Die ursprünglich zuständige Abteilung bleibt für später eingehende Anträge derselben Beteiligten zuständig, bis das letzte Verfahren der ersten Instanz abgeschlossen ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten. Bei einstweiligen Anordnungen bleibt der Dezernent zuständig, wenn ein neuer Antrag in derselben Sache während der dreimonatigen Wartefrist eingeht.

II.

Abteilungen 70-74:

Die Abteilungen 70-74 sind zuständig für bereits wieder aufgenommene Alt-Versorgungsausgleichs-Verfahren.

Abteilung 70

a) Richterin Noll

1. Vertr.: Richterin Schmidt
2. Vertr.: Richterin Stechemesser

Abteilung 71

a) Richterin Syska

1. Vertr.: Richterin Blindow-Brinkmann
2. Vertr.: Richterin Schmidt

Abteilung 72

a) Richterin Blindow-Brinkmann

1. Vertr.: Richterin Stechemesser
2. Vertr.: Richterin Noll

Abteilung 73

a) Richterin Schmidt

1. Vertr.: Richterin Noll
2. Vertr.: Richterin Syska

Abteilung 74

a) Richterin Stechemesser

1. Vertr.: Richterin Syska
2. Vertr.: Richterin Blindow-Brinkmann

III. Allgemeine Regelung für ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren

Ein ausgesetztes Versorgungsausgleichsverfahren ist in der Abteilung wieder aufzunehmen, in der es ausgesetzt worden ist.

Verfahren aus der Abteilung 75 sind in der Abteilung 72 aufzunehmen.

C. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der Abteilungen 20, 26, 27 und 31 sowie Abteilung 32 und 39 (jedoch nur Bestand) auf Verfahren vor dem Jugendrichter und Jugendschöffengericht sowie auf Bußgeldsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende; die Zuständigkeit der Abteilungen 21 - 25, 28, 29, 30, 33, 35, 36-39 erstreckt sich auf Verfahren vor dem Strafrichter und Schöffengericht sowie auf Bußgeldsachen betreffend Erwachsene.

Die Jugendrichter nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Aufgaben des Haft- und Ermittlungsrichters wahr. Im Verhinderungsfall gelten zunächst die Vertretungsregelungen der Abt. 20, 26 und 27. Sind alle Jugendrichter verhindert, gilt die Vertretungsregelung in Abt. 34. Den Strafrichtern werden insoweit die Aufgaben eines Jugendrichters übertragen.

I. Abteilungen 20-39

Abteilung 20

- a) Richterin Ritter (48 %)
 - 1. Vertr.: Richter Klimasch
 - 2. Vertr.: Richterin Lüthke
- b) aa) Buchstaben C, E, F, H, L, Q, R und V
- bb) Schöffenanangelegenheiten

Abteilung 21

- a) Richterin Klatte (100 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Krüger
 - 2. Vertr.: Richter Hassel
- b) aa) Buchstaben B, Li – Lz, So – Sz ohne St, Ta – Tg und U
- bb) Sonderzuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem 3. Buch Sozialgesetzbuch wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern, Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Abteilung 22

- a) Richter Horstmann (34%)
 - 1. Vertr.: Richter Hassel
 - 2. Vertr.: Richter Röhl
- b) Steuerstrafsachen und –ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage), einschließlich der Entscheidungen über die Zustimmung zu Einstellungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage.

Abteilung 23

- a) Richter Langer (100%)
 - 1. Vertr. Richter Horstmann
 - 2. Vertr. Richter Schröder
- b) Buchstaben C, E, H, Q und R

Abteilung 24

- a) Richter Horstmann (46 %)
 - 1. Vertr. Richter Schröder
 - 2. Vertr. Richterin Krüger
- b) Buchstaben Sch und St ohne Sta - Sth

Abteilung 25

- a) Richter Schröder (100 %)
 - 1. Vertr.: Richter Langer
 - 2. Vertr.: Richterin Klatte
- b) aa) Buchstaben K, M

Abteilung 26

- a) Richterin Lüthke (64 %)
 - 1. Vertr. Richterin Ritter
 - 2. Vertr. Richter Klimasch
- b) Buchstaben I, J, K, N, O, S, T, U, Z

Abteilung 27

- a) Richter Klimasch (48%)
 - 1. Vertr.: Richterin Lüthke
 - 2. Vertr.: Richterin Ritter
- b) Buchstaben A, B, D, G, M, P, W, X und Y

Abteilung 28

- a) Richterin Ritter (52 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Lüthke
 - 2. Vertr.: Richter Klimasch
- b) Buchstaben F, G und Sta - Sth

Abteilung 29

- a) Richterin Lüthke (22 %)
 - 1. Vertr. Richter Klimasch
 - 2. Vertr. Richterin Ritter
- b) Buchstaben I, J und Sa - Sn (ohne Sch)

Abteilung 30

- a) Richterin Krüger (80 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Klatte
 - 2. Vertr.: Richter Horstmann
- b) aa) Buchstaben T ohne Ta - Tg, W, X, Y und Z
- bb) Sonderzuständigkeit für alle Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184 c StGB), nach § 201a Abs. 3 und nach § 232 StGB sowie nach § 233 a StGB, soweit sich die Straftat auf einen Menschenhandel nach § 232 StGB bezieht.

Abteilung 31

a) Richterin Krüger (10 %)

1. Vertr.: Richterin Klatte
2. Vertr.: Richter Horstmann

b)aa) Jugendschutzsachen, soweit es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184 c StGB) handelt;

Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184 c StGB) sowie nach § 232 StGB sowie nach § 233 a StGB, soweit sich die Straftat auf einen Menschenhandel nach § 232 StGB bezieht

bb) alle Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB, soweit die Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter nach §§ 82 ff. JGG gegeben ist.

Abteilung 33

a) Richter Hassel (44 %)

1. Vertr.: Richter Röhl
2. Vertr.: Richter Horstmann

b) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74 c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren wegen Straftaten gem. § 266 a StGB Buchstaben: A-N,

mit Ausnahme von Steuerstrafsachen, Verfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem SGB III wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Abteilung 35

a) Richter Klimasch (52 %)

1. Vertr: Richterin Ritter
2. Vertr.: Richterin Lüthke

b) Buchstaben A, P

Abteilung 36

a) Richter Röhl (26 %)

1. Vertr: Richterin Wenkel
2. Vertr.: Richter Langer

b) Buchstaben N, O und V

Abteilung 37

a) Richter Röhl (24 %)

1. Vertr: Richter Hassel
2. Vertr.: Richter Horstmann

b) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74 c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren wegen Straftaten gem. § 266 a StGB Buchstaben: 0-Z,

mit Ausnahme von Steuerstrafsachen, Verfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem SGB III wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Buchstaben: 0-Z;

Abteilung 39

a) Richterin Wenkel (40 %)

1. Vertr: Richter Röhl

2. Vertr.: Richterin Krüger

b) Buchstaben D und La-Lh,

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten/Betroffenen, sofern keine Sonderzuständigkeit einer bestimmten Abteilung gegeben ist. Titel, Adelsprädikate, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- oder Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht, wobei die Regelung unter F 1.a) entsprechend gilt; bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Handelt es sich bei dem Betroffenen um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 OWiG, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Anfangsbuchstaben.

2. Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte ist die Abteilung zuständig, die für den ältesten Beschuldigten zuständig ist. Lässt sich ein ältester Beschuldigter nicht feststellen, weil zwei Beschuldigte dasselbe Geburtsdatum haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben desjenigen Beschuldigten, der im Alphabet vorne steht. Bei Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen/Heranwachsenden.

Bei Gemeinschaftstaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden und Erwachsenen ist die Abteilung für Jugendsachen zuständig. Bei einer Trennung solcher Verfahren bleibt die Jugendabteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Den Jugendrichtern und Jugendhoffengerichten wird insoweit die Zuständigkeit als Strafrichter bzw. Schöffengericht übertragen.

3. Konkurrieren Sondersachen und andere Strafsachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach derjenigen für die Sonderstrafatbestände. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Beschuldigten in derselben Sache nur einer unter eine Sonderzuständigkeit fällt. Konkurrieren mehrere Sonderzuständigkeiten, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Sachgebiet, auf dem das Schwergewicht liegt.

4. Die Zuständigkeit einer Abteilung erstreckt sich auch auf nachträgliche Entscheidungen über Strafaussetzung und Verwarnung gemäß §§ 453 und 462 StPO sowie über Gesamtstrafenbildung. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Geschäftsverteilungsplan in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt auch für Jugendvollstreckungssachen.

5. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens, einer Anordnung gemäß § 202 StPO, einer Terminierung oder nach Erlass eines Strafbefehls ist eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ausgeschlossen.

6. Wird eine Sache gem. § 210 Abs. 3 StPO (Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht) oder nach § 354 Abs. 2 StPO (Urteilsaufhebung durch Revisionsgericht) an eine andere Abteilung verwiesen, wird der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.

7. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

8. Wird ein Angeklagter, Betroffener, Nebenkläger oder Zeuge durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist für die Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.

9. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der erste Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre.

III. Ablehnungsanträge

Mit den Entscheidungen gem. § 27 Abs. 3 Satz 1, § 30 StPO wird Richterin Krüger beauftragt. Im Falle ihrer Verhinderung ist Richter Horstmann zuständig, bei dessen Verhinderung Richterin Ritter.

IV. Haft- und Ermittlungsrichter

Abteilung 34

- a) aa) montags, dienstags, mittwochs, freitags : Richter Hassel (56 %)
- bb) donnerstags – Richterin Lüthke (14 %)

b) Vertretung:

gerade Wochen:

montags: Richter Schröder
dienstags: Richterin Krüger
mittwochs: Richter Langer
donnerstags: Richterin Klatte
freitags: Richterin Ritter

ungerade Wochen:

montags: Richter Röhl
dienstags: Richterin Lüthke
mittwochs: Richterin Wenkel
donnerstags: Richter Horstmann
freitags: Richter Klimasch.

Bei Verhinderung des Vertreters für die geraden Wochen ist der für die ungeraden Wochen zuständige Richter zuständig und umgekehrt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter der dem 1. Vertreter nachfolgenden Abteilung zuständig und so fort. Nach Abt. 39 beginnt die Vertretungskette wieder bei Abt. 20 (Abt. 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 36 und 39).

Sind alle Straf- und Jugendrichter verhindert, ist der Eilrichter gemäß Eildienstplan zuständig.

Der Vertreter ist für alle am Vertretungstag eingehenden Anträge bis zur abschließenden Entscheidung zuständig. Er hat gegebenenfalls Vernehmungstermine anzuberaumen, die er auch durchzuführen hat, soweit der Vertretungsfall beim Vernehmungstermin noch besteht. Für Haftprüfungen, Briefkontrolle und Besuchserlaubnisse in Bezug auf Erwachsene ist im

Vertretungsfall derjenige Strafrichter zuständig, der im Fall der Anklageerhebung zuständig wäre.

Maßgeblich für den Eingang eines Antrags ist der tatsächliche Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder im Nachtbriefkasten gelten noch als Eingänge desselben Tages. Anträge, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Werktages.

Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten entsprechend auch für noch unerledigte Anträge, die vor dem Vertretungsfall eingegangen sind.

c)

aa) alle Maßnahmen und Entscheidungen, die dem Haft- bzw. Ermittlungsrichter nach der Strafprozessordnung bis zur Erhebung der öffentlichen Klage übertragen sind;

bb) Vernehmungen gem. § 115 a Strafprozessordnung (Haftbefehle anderer Gerichte),

cc) Vertretung der Abt. 20 – 35 bei der Vorführung von Angeklagten auf Grund eines nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls, falls der an sich zuständige Dezernent verhindert ist.

dd) Abschiebehaftsachen;

sofern sich der Betroffene bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, ist derjenige Richter zuständig, der im Falle der Anklageerhebung zum Straf- bzw. Jugendrichter zuständig wäre. Dieser entscheidet auch in allen Fällen über weitere richterliche Entscheidungen nach Erlass eines Abschiebehaftbefehls.

ee) Entscheidungen nach dem SOG-MV und dem BPolG.

ff) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff Strafprozessordnung,

gg) Rechtshilfeersuchen,

hh) Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) werden die Aufgaben des Haft- und Ermittlungsrichters mit Ausnahme richterlicher Vernehmungen, einschließlich Haftvernehmungen und Erlass von Haftbefehlen von Richterin Krüger wahrgenommen. Bei deren Verhinderung ist Richter Hassel zuständig. Darüber hinaus ist er für alle richterlichen Vernehmungen in diesem Bereich zuständig.

ii) Entscheidungen über die Zustimmung zu Einstellungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage, soweit nicht Steuerstrafverfahren betroffen sind.

jj) Anträge nach § 9 StrEG.

D. Abteilungen für Zivilsachen

Die Zivilabteilung ist auch zuständig für weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 410 FamFG.

Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen in Bezug auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Zustellungen gemäß § 132 BGB werden gemäß den Allgemeinen Regelungen für die Abschnitte A, B, D + E von der jeweiligen Abteilung übernommen.

Abteilung 40

- a) Richter Rothe (10%)
 - 1. Vertr.: Richter T. Freese
 - 2. Vertr.: Richter Weingartz
- b) Landwirtschaftssachen

Abteilung 42

- a) Richterin Kurtenbach (75 %)
 - 1. Vertr.: Richter Rothe
 - 2. Vertr.: Richterin Wenkel
- b) aa) Buchstaben K und Z
- bb) Zwangsversteigerungssachen

Abteilung 43

- a) Richter Röhl (50 %)
 - 1. Vertr.: Richter Nüske
 - 2. Vertr.: Richter Rothe
- b) Buchstaben F und G

Abteilung 44

- a) Richterin Wenkel (60 %)
 - 1. Vertr. für b) aa): Richter Röhl
 - 1. Vertr. für b) bb): Richter Nüske
 - 2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Ulbrich
- b) aa) Buchstaben C, V und W
- bb) Nachlass- und Teilungssachen gem. § 342 FamFG einschließlich des zum 31.12.2015 vorliegenden Bestandes im Wechsel mit Abteilung 49. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Abteilungen 44 und 49 erfolgt gemäß der hierzu in der Nachlassgeschäftsstelle für die zum genannten Stichtag vorliegenden Bestände und Eingänge geführten Liste, die aufsteigend nach Eingangsdatum sortiert ist und mit Abteilung 44 beginnt.

Abteilung 45

- a) Richterin Suhrbier (20 %)
 - 1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Ulbrich
 - 2. Vertr.: Richter Röhl
- b) Buchstaben I und J

Abteilung 46

- a) Richter Richter (100%)
 - 1. Vertr.: Richter Lenz
 - 2. Vertr.: Richter T. Freese
- b) aa) Buchstaben B und Sch
- bb) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 557 – 559 b, 561 BGB: Buchstaben L-Z.
Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

Abteilung 47

- a) Richter Lenz (80 %)
 - 1. Vertr.: Richter Richter
 - 2. Vertr.: Richter Weingartz
- b) aa) Buchstaben A, E und Sa
- bb) Beratungshilfesachen
- cc) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 557 – 559 b, 561 BGB: Buchstaben A-K.
Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

Abteilung 48

- a) Richter Weingartz (65%)
 - 1. Vertr.: Richter T. Freese
 - 2. Vertr.: Richterin Kurtenbach
- b) aa) Buchstaben D, L und Y
- bb) Urheberrechtssachen: S – Z;

Abteilung 49

- a) Richter Nüske (100%)
 - 1. Vertr.: Richterin Wenkel
 - 2. Vertr.: Richter Lenz
- b) aa) Buchstaben P, S (ohne Sa, Sch und Se) und W
- bb) Urheberrechtssachen: A – R
- cc) Nachlass- und Teilungssachen gem. § 342 FamFG einschließlich des zum 31.12.2015 vorliegenden Bestandes im Wechsel mit Abteilung 44. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Abteilungen 44 und 49 erfolgt gemäß der hierzu in der Nachlassgeschäftsstelle für die zum genannten Stichtag vorliegenden Bestände und Eingänge geführten Liste, die aufsteigend nach Eingangsdatum sortiert ist und mit Abteilung 44 beginnt.

Abteilung 50

- a) Richter Rothe (90 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Kurtenbach
 - 2. Vertr.: Richter Nüske
- b) aa) Buchstaben H, N, O und X;
- bb) Grundbuchsachen

Abteilung 52

- a) Direktor des Amtsgerichts Ulbrich (20 %)
 - 1. Vertr.: Richter Freese
 - 2. Vertr.: Richter Weingartz
- b) Buchstaben T und Se

Abteilung 53

- a) Richter T. Freese (80 %)
 - 1. Vertr.: Richter Weingartz
 - 2. Vertr.: Richter Richter

b) Buchstaben M, R und Q

Abteilung 54

- a) Richter Lenz (20 %)
 - 1. Vertr.: Richterin Suhrbier
 - 2. Vertr.: Richter Richter
- b) WEG-Sachen (ungerade Endziffern)

Abteilung 55

- a) Richterin Suhrbier (20 %)
 - 1. Vertr.: Richter Lenz
 - 2. Vertr.: Richter Weingartz
- b) WEG-Sachen (gerade Endziffern)

Abteilung 58

- a) Richter Lenz, Richterin Wenkel, Richter Weingartz, Direktor des Amtsgerichts Ulbrich
- b) Verfahren, die dem Güterichter gem. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG übertragen werden.

Die eingehenden Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die eingesetzten Güterichter in der vorstehenden Reihenfolge verteilt. Von dieser Reihenfolge kann u. a. im Hinblick auf folgende Gründe abgewichen werden: Wünsche der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, Sachzusammenhang, Überlastung, Abwesenheit oder vorangegangene Beteiligung als Dezernatsrichter. Soweit vor diesem Hintergrund ein Verfahren abweichend von der o. g. Reihenfolge einem Güterichter zugewiesen wird, wird dieser beim nächsten Durchgang übersprungen.

Ablehnungsgesuche (Abt. 40-63):

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Richter Weingartz, bei dessen Verhinderung Richterin Syska. Ist auch diese verhindert, entscheidet der Richter des dem abgelehnten Richter numerisch folgenden Dezernats, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort (Abt. 41-61, ausgenommen die Abt. 40, 54, 55 und 58).

E. Abteilungen für Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren

Abteilung 60

- a) Richter Rohn (50 %)
 - 1. Vertr.: Richter Weers (Insolvenzsachen)
Richterin B. Freese (Zwangsvollstreckungssachen)
 - 2. Vertr.: Richter Weingartz (Insolvenzsachen)
Richter Hassel (Zwangsvollstreckungssachen)
- b)
 - aa) Insolvenzverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 5er-Turnus. Die ersten fünf Verfahren in IN-, IE- und IK-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten fünf Verfahren werden der Abteilung 61 zugewiesen. Die nächsten fünf Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.
 - bb) Personenstandssachen: Endziffern 1-5

Abteilung 61

a) Richter Weers (45 %)

1. Vertr.: Richter Rohn
2. Vertr.: Richter Weingartz

b)

aa) Insolvenzverfahren : Die Verteilung erfolgt nach folgendem 5er-Turnus.

Die ersten fünf Verfahren in IN-, IE- und IK-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten fünf Verfahren werden der Abteilung 61 zugewiesen. Die nächsten fünf Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

bb) Personenstandssachen: Endziffern 6-0

Abteilung 67

a) Richterin B. Freese (20 %)

1. Vertr.: Richter Rohn
2. Vertr.: Richter Hassel

b) aa) Sonstige Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Anordnungen nach §§ 758 a, 802 g ZPO und §§ 284, 334 AO, Erinnerungen gem. § 766 ZPO sowie sonstige Beschwerden/Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers aufgeteilt nach ungeraden Endziffern (Richterin Freese) und geraden Endziffern (Richter Rohn).

Abteilung 67a

a) Richter Rohn (20 %)

1. Vertr.: Richterin Freese
2. Vertr.: Richter Hassel

b) aa) Sonstige Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Anordnungen nach §§ 758 a, 802 g ZPO und §§ 284, 334 AO, Erinnerungen gem. § 766 ZPO sowie sonstige Beschwerden/Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers aufgeteilt nach ungeraden Endziffern (Richterin Freese) und geraden Endziffern (Richter Rohn).

F. Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A, B, D + E

1.

a) Die Zuständigkeit richtet sich während der ganzen Dauer der Anhängigkeit der Sache grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, Betroffenen oder Antragsgegners, der zu Beginn des Verfahrens maßgebend war, auch wenn sich der Familienname im Laufe des Verfahrens ändert oder die Klage erweitert wird. Bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Wird jedoch der Name der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners berichtigt oder geändert oder tritt Parteiwechsel oder Parteierweiterung ein, ist die Sache an denjenigen Spruchkörper abzugeben, der dann zuständig ist, soweit nicht die Voraussetzungen von 1d) vorliegen.

Bei Familiennamen bleiben ehemalige Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht, wie z.B. von, van, de, da, il, la, lo, les, las, Freiherr, Baron, Graf, Prinz, Fürst, al, abo, abu, bint, ibu, umm, wenn sie nicht mit dem nachfolgenden Namen zusammen geschrieben werden.

Bei Verfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

b) In Vollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners.

c) Im Übrigen ist maßgebend:

aa) bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und juristischen Personen die dem Artikel folgenden Buchstaben der Bezeichnung;

bb) bei Ländern, Gemeinden, Kommunalverbänden und deren Behörden der geographische Name des Landes, bzw. des Ortes, bei sonstigen Behörden das erste dem Artikel folgende Wort;

cc) bei Nachlasspflegern, Nachlaßverwaltern und Testamentsvollstreckern der Name des Erblassers;

dd) bei Insolvenzverwaltern der Name des Gemeinschuldners;

ee) bei Zwangsverwaltern (Sequestern) der Name des Eigentümers;

ff) bei Verfahren gegen mehrere Personen der Name, dessen Anfangsbuchstabe am weitesten vorn im Alphabet steht, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache gegen eine einzelne Person weiterverfolgt wird. Bei Verweisungen an das Amtsgericht und beim Übergang vom

Mahnverfahren in das streitige Verfahren sind nur noch die im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegner zu berücksichtigen.

gg) in Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsnamen des beteiligten minderjährigen Kindes, bei volljährigen Ehegatten nach dem Ehenamen. Sind in einer Familienrechtsangelegenheit mehrere Minderjährige mit verschiedenen Familiennamen oder Ehenamen beteiligt, so ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Geschäftsbereich der jüngste Minderjährige fällt. In Verfahren zur Annahme als Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familien- oder Ehenamen des Annehmenden mit Ausnahme der Inkognitooptionen, bei welchen der Name des jüngsten anzunehmenden Kindes maßgebend ist.

hh) In Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen der Ehegatten oder Lebenspartner, sonst nach dem Namen des Antragsgegners; bei Doppelnamen ist der gemeinsame Name – soweit vorhanden – maßgebend, sonst der erste Name des Doppelnamens.

ii) Ist unter mehreren Personen eine gemäß § 115 Abs. 1 VVG betroffene Versicherungsgesellschaft, so bleibt deren Namen außen Betracht.

jj) bei Verfahren, in denen ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, die Abteilung, die für den Namen des Antragstellers zuständig war. Bei mehreren Antragstellern ist der Name maßgeblich, dessen Anfangsbuchstaben am weitesten vorne im Alphabet steht;

kk) bei Grundbuchsachen: Eintragungsanträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden für alle Grundstücke von der Abteilung erledigt, zu der das im Antrag zuerst genannte Grundbuchblatt gehört; bei Änderungen der Zuständigkeit gehen die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Sachen auf den neuen Dezernenten über.

II) Stellt sich bei einer Insolvenzsache im Laufe des Verfahrens heraus, dass die ursprünglich gewählte Verfahrensart nicht zutreffend war und die Akte umgetragen werden muss, so bleibt der erstzuständige Dezernent auch für das umgetragene Verfahren zuständig.

d) Eine Sache darf wegen Unzuständigkeit in folgenden Fällen nicht mehr abgegeben werden:

- sobald verfahrens- und prozessleitende Anordnungen (z.B. §§ 28, 33-36, 175 FamFAG, 272, 495a ZPO) getroffen wurden;

- wenn in einem Prozesskostenhilfverfahren rechtliches Gehör gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist;

- in Familiensachen: wenn nur schriftlich rechtliches Gehör im VKH-Verfahren gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist oder wenn terminiert war.

Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe daraufhin zu überprüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Die Abgabe ist zu begründen.

e) Bei Verbindung mehrerer in verschiedenen Spruchkörpern anhängiger Sachen geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Spruchkörper über, der die Verbindung angeordnet hat. Wird die Trennung beschlossen, so verbleiben die Verfahren bei dem Spruchkörper, welcher die Trennung ausgesprochen hat.

f) Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt der Spruchkörper, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Für Verfahren, die nach Aufhebung und Zurückverweisung an das Amtsgericht zurückverwiesen wurden, ist der aktuelle Geschäftsverteilungsplan maßgebend.

2. Wird in einem Verfahren eine der Parteien oder einer der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist der für die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufene Richter zuständig. Gleiches gilt, wenn die Partei oder der Beteiligte durch eine Anwaltskanzlei vertreten wird, zu welcher der Ehepartner des zur Entscheidung berufenen Richters in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis steht.

3. Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) eingehen, so ist zuerst die Klage einzutragen; beide Verfahren (2 Sachen) sind der Abteilung zuzuleiten, die für die Klage zuständig ist.

4. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen. Für die Bearbeitung eines später eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache (derselbe materielle Anspruch) anhängig ist.

5. Wenn in derselben Sache ein Antrag auf Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe und eine Klage zu verschiedenen Zeitpunkten eingehen, so ist der nachfolgende Eingang der Abteilung zuzuleiten, die zunächst mit der Angelegenheit befasst gewesen ist, und zwar zu der dort anhängigen Sache.

6. In den Abteilungen, in denen die Zuständigkeit durch Endziffern bestimmt wird, ist das Geschäftszeichen nach der Reihenfolge der Eingänge zu vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Vergabe nach alphabetischer Reihenfolge.

G. Weitere Regelungen

Die Zuständigkeit bezieht sich grundsätzlich auf Neueingänge. Sofern auch Bestände übergehen sollen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

Die Auswahl und Zuteilung der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Spruchkörper bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Gleiches gilt für die Einrichtung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes.

Ist der zuständige Richter in der Sitzung oder nicht erreichbar, sind die planmäßigen Vertreter zuständig. Bei deren Verhinderung ist in Strafsachen der Haft- und Ermittlungsrichter und in sonstigen Sachen der Eilrichter zuständig. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er von dem für den nächsten Tag gemäß Eildienstplan zuständigen Richter vertreten, bei dessen Verhinderung von dem für den übernächsten Tag zuständigen Richter und so fort. Bei Erreichen des letzten Richters beginnt die Reihenfolge von vorne.

Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, treten seine geschäftsplanmäßigen Vertreter für ihn ein. Ist nur ein Vertreter bestellt, vertritt dieser allein.

Bei Verhinderung wegen Urlaubs vertritt grundsätzlich nur der erste planmäßige Vertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter.

Bei Verhinderung in sonstigen Fällen übernimmt der erste planmäßige Vertreter den ersten, dritten, fünften usw. anstehenden Sitzungstag und die ungeraden Endziffern, der laufenden Sachen; der zweite planmäßige Vertreter übernimmt den zweiten, vierten, sechsten usw. anstehenden Sitzungstag und die geraden Endziffern der laufenden Sachen. Maßgeblich sind die Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens. Ist einer der Vertreter verhindert, so tritt ausgehend von dem vertretenen Dezernat der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummernmäßig aufgeführten Dezernats der gleichen Abteilung an seine Stelle und so fort.

In der Strafabteilung gilt diese Regelung getrennt für Jugend- und Strafrichter.

Wird ein Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (z.B. Ablehnung, Ausschluss) von dem Vertreter weiter durchgeführt, wird dieses wie eine Abgabe innerhalb des Gerichts behandelt und in dem Dezernat des Vertreters neu eingetragen.

Die unter den Abschnitten A-E getroffenen Regelungen über die Ablehnung betreffen lediglich Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter. Für Ablehnungsanträge gegen Rechtspfleger gilt § 28 Rechtspflegergesetz. Danach entscheidet z.B. über Ablehnungsanträge gegen Grundbuchrechtspfleger der Grundbuchrichter, über die Ablehnung von Zwangsversteigerungsrechtspflegern der für Zwangsversteigerungssachen zuständige Richter, über die Ablehnung von Rechtspflegern der Zivilabteilung der für das jeweilige Verfahren zuständige Zivilrichter und so weiter.

Über Vorlagen gem. § 5 RpfLG entscheidet der für das zugrunde liegende Rechtsgebiet zuständige Richter.

Über die Auslegung des vorstehenden Geschäftsverteilungsplanes entscheidet in Zweifelsfragen das Präsidium.

Sofern dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Vertretungsregelung enthält, gelten die gesondert beschlossenen Notdienst- und Eildienstregelungen.

Der Sonntags- und Wochenenddienst sowie der Rufbereitschaftsdienst bis 21.00 Uhr regelt sich nach einem gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plan.

Rostock, den .12.2015

U l b r i c h

B o r n

K r ü g e r

L e n z

N ü s k e

R i t t e r

S y s k a